

# Geschäftsordnung des Stadtschülerrates Kassel (SSR - KS)

## Inhaltsübersicht

### I. Stadtschülerrat

§1 - Mitglieder und Stimmrecht

§2 - Einladungen

### II. Wahlen

§3 - Wahlen und Wahltermine

§4 - Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

§5 - Wahlausschuss

§6 - Rücktritt, Abwahl und Anfechtung einer Wahl

### III. Der Vorstand des Stadtschülerrates

§7 - Einladungen

§8 - Auftrag und Rechenschaftspflicht

§9 - Erweiterter Vorstand

### IV. Vertretung zum Landeschülerrat

§10 - Auftrag und Rechenschaftspflicht

### V. Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer

§11 - Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer

### VI. Kassenführung

§12 - Kassenführung

### VII. Allgemeine Verfahrensregeln

§13 - Öffentlichkeit

§14 - Beschlussfähigkeit

§15 - Sitzungsverlauf

§16 - Anträge

§17 - Abstimmungen

§18 - Protokoll

### VIII. Abschlussbestimmungen

§19 - Änderung, Wirksamkeit und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

## **I. Stadtschülerrat**

### §1 Mitglieder und Stimmrecht

(1) Der Stadtschülerrat Kassel (SSR-KS) wird von jeweils einer gewählten Vertreterin oder einem gewählten Vertreter der Schulen der Stadt Kassel gebildet. Nur die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt.

(2) Schulsprecherinnen und Schulsprecher bzw. im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Von den Schulen der Stadt Kassel ist eine Wahlbescheinigung einzureichen.

### §2 - Einladungen

(1) Der SSR tritt im Laufe eines Schuljahres mindestens dreimal zusammen. Auf Beschluss des SSRs, des SSR- Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des SSRs ist ein außerordentlicher SSR zum nächst möglichen Termin einzuberufen.

(2) Die erste Einladung zum SSR muss mindestens 15 Schultage vor dem SSR an die SVen aller Schulen Kassels versandt werden und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(3) Bis zu 8 Schultage vor dem SSR können Anträge an den SSR oder weitere Änderungsanträge an die Tagesordnung eingereicht werden.

(4) Die zweite Einladung zum SSR muss spätestens 5 Schultage vor dem SSR versandt werden. Dieser Einladung sind alle benötigten Arbeitsmaterialien und Anträge beizufügen.

(5) Die Einladungen sind außerdem auch falls vorhanden an die Privatadressen der Stadtschülerratsdelegierten zu versenden.

## **II. Wahlen**

### §3 - Wahlen und Wahltermine

(1) Der SSR wählt jedes Jahr spätestens am Ende der achten Woche nach Schuljahresbeginn die Stadtschulsprecherin oder den Stadtschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte, zusätzlich haben noch Mitglieder des alten geschäftsführenden Vorstandes das passive Wahlrecht inne. Zur weiteren Mitarbeit im SSR- Vorstand können bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler der Stadt Kassel als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden. Die Stadtschulsprecherin oder der Stadtschulsprecher und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand und die zur Mitarbeit im SSR- Vorstand gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer bilden den Vorstand des Stadtschülerrates Kassel.

(2) Der SSR wählt aus seiner Mitte eine Delegierte oder einen Delegierten, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, zum Landesschülerrat. Das passive Wahlrecht haben auch bereits für andere Funktionen gewählte Mitglieder des SSR-Vorstandes inne. Sollte die gewählte LSR- Delegierte oder der gewählte LSR- Delegierte nicht bereits Mitglied des SSR-Vorstandes sein, ist sie oder er nun dem erweiterten Vorstand hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des SSR- Vorstandes, inklusive des erweiterten Vorstandes, endet spätestens mit der Neuwahl eines SSR- Vorstandes nach §3 Abs. 1, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Hessen mehr besuchen.

(4) Der SSR wählt bis zu drei Stadtverbindungslehrerinnen oder -verbindungslehrer, einer von diesen wird durch einen Beschluss des SSRs mit der Kassenführung beauftragt.

(5) Zusätzlich kann vom Vorstand des Stadtschülerrates Kassel ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, welches volljährig ist, mit der Kassenführung beauftragt werden.

(6) Die Amtszeit der Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer beträgt zwei Jahre.

#### §4 - Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen des SSR sind geheim.
- (2) Verschiedenartige Funktionen werden in voneinander getrennten Wahlgängen besetzt.
- (3) Das Wahlergebnis muss innerhalb von vierzehn Tagen nach der Wahl allen Schulen der Stadt Kassel zugesandt werden.

#### §5 - Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer bei einer Wahl kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Wahlausschüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Ein Wahlausschuss hat die Aufgabe
  - a) eine Mandatsprüfung der Stimmberechtigten durchzuführen und eine Wählerliste zu erstellen,
  - b) Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich entgegenzunehmen und den Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung zu geben,
  - c) dem SSR Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen,
  - d) eine Aussprache zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern des SSRs über die Kandidatin, den Kandidaten, die Kandidatinnen oder die Kandidaten zu ermöglichen, während dieser Aussprache darf/ dürfen die Kandidatin, der Kandidat, die Kandidatinnen oder die Kandidaten nur auf direkte Fragen antworten, ihm, ihr oder ihnen wird danach allerdings kurz Möglichkeit zu Rechtfertigung und Richtigstellung geboten,
  - d) die Wahlhandlung zu erläutern, Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen, sie auszuzählen und das Ergebnis bekanntzugeben,
  - e) die Zulässigkeit der Wahlvorschläge zu überprüfen,
  - f) ein Protokoll anzufertigen, welches Zeit der Wahl, Namen des Wahlvorstandes, die zu besetzenden Ämter, die Wahlvorschläge, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der Stimmhaltungen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie die der Beisitzerinnen und Beisitzer enthält.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, sofern ein Wahlvorschlag, eine schriftliche Bewerbung und eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen.

#### §6 - Rücktritt, Abwahl und Anfechtung einer Wahl

- (1) Tritt ein Mitglied des SSR- Vorstandes, eine Stadtverbindungslehrerin oder ein Stadtverbindungslehrer zurück, so ist eine Wahl zur Besetzung der vakanten Funktion ordentlicher Tagesordnungspunkt des nächsten SSRs.
- (2) Wen der SSR gewählt hat, den kann der SSR durch eine mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgende Neuwahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin abwählen.
- (3) Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des SSRs können innerhalb einer Frist von vier

Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Über die Anfechtung einer Wahl auf Stadtebene entscheidet die Landeschülervertretung.

(5) Wer bei einer für ungültig erklärten Wahl gewählt wurde, führt sein Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

### **III. Der Vorstand des Stadtschülerrates**

#### §7 - Einladungen

(1) SSR- Vorstandssitzungen werden in der Regel alle drei Wochen einberufen.

(2) Die Einladungen zur Vorstandssitzung des Stadtschülerrates sollten mindestens 5 Schultage vor der Sitzung allen Schulen der Stadt Kassel, sowie allen Mitgliedern des Stadtschülerrates in digitaler Form zugesandt werden. Bedingung hierfür ist allerdings, dass die eMail- Adressen der jeweiligen Betroffenen dem Vorstand des SSRs zu Verfügung stehen.

(3) Der Einladung sind Protokoll der letzten SSR- Vorstandssitzung und Tagesordnung der anstehenden SSR- Vorstandssitzung beizulegen.

#### §8 - Auftrag und Rechenschaftspflicht

(1) Der Vorstand des Stadtschülerrates ist für die Durchführung der Beschlüsse des SSRs verantwortlich.

(2) Der SSR kann Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes beschließen.

(3) Der SSR- Vorstand ist dem SSR in Bezug auf alle Beschlüsse Rechenschaft schuldig.

(4) Zu Beginn jedes SSRs berichtet der Vorstand über seine Arbeit. Mitglieder des SSR- Vorstandes sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des SSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.

(5) Vor der Neuwahl des SSR- Vorstandes nach §3 Abs.1 legt der SSR- Vorstand dem SSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit des SSR- Vorstandes bezieht.

#### §9 - Erweiterter Vorstand

(1) Der gewählte SSR- Vorstand kann den Vorstand durch Kooptierung weiterer Mitglieder erweitern. Die kooptierten Mitglieder müssen Schüler der Stadt oder des Kreises Kassel sein.

(2) Eine Kooptierung ist durch eine einfache Mehrheit im SSR- Vorstand zu beschließen.

(3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind im SSR- Vorstand nicht stimmberechtigt .

(4) Kooptierte Mitglieder können durch eine einfach Mehrheit im SSR- Vorstand aus dem erweiterten Vorstand wieder abgewählt werden.

### **IV: Vertretung zum Landeschülerrat**

#### §10 - Auftrag und Rechenschaftspflicht

(1) Die Delegierten zum Landeschülerrat (LSR) haben die Aufgabe, die Beschlüsse des SSRs auf Landesebene zu vertreten.

(2) Die Delegierten zum LSR sollten regelmäßig an den Sitzungen des SSRs und des SSR- Vorstandes teilnehmen und dem SSR über ihre Arbeit berichten.

(3) Die LSR- Delegierten sind verpflichtet an der nächsten Vorstandssitzung des SSRs nach einem

Landesschülerrat teilzunehmen und dem Vorstand mündlich vom LSR zu berichten.

(4) Das Protokoll des LSRs ist nach dem Erhalt unverzüglich dem SSR- Vorstand vorzulegen, dieser muss das Protokoll an die Schul-SVen versenden.

(5) Die Delegierten zum LSR sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des LSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.

(6) Vor der Neuwahl der Delegierten zum LSR nach §3 Abs.1 legen die Delegierten zum LSR dem SSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit bezieht.

## **V. Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer**

### §11 - Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer

(1) Die Stadtverbindungslehrerinnen und Stadtverbindungslehrer beraten den SSR und den SSR-Vorstand.

(2) Der mit der Kassenführung beauftragte Stadtverbindungslehrer muss auf dem ersten SSR im Geschäftsjahr dem SSR einen Kassenbericht vorlegen und diesen erläutern.

(3) Eine Stadtverbindungslehrerin oder ein Stadtverbindungslehrer kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens 5 Mitgliedern des SSRs. Die Abwahl erfolgt, wenn der Stadtschülerrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel dafür stimmt. Wird auf einem SSR eine Stadtverbindungslehrerin oder ein Stadtverbindungslehrer abgewählt und keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger gewählt, so muss die Nachwahl auf dem nächsten SSR auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Nach Amtsantritt einer neuen Stadtverbindungslehrerin/ eines neuen Stadtverbindungslehrers ist dieser verpflichtet einmalig an einem Verbindungslehrerworkshop der Landesschülervertretung teilzunehmen.

## **VI. Kassenführung**

### §12 - Kassenführung

(1) Der oder die mit der Kassenführung beauftragte Stadtverbindungslehrer oder Stadtverbindungslehrerin ist in Kooperation mit der gewählten Kassiererin oder dem gewählten Kassierer des SSRs für die korrekte Abwicklung des Geldverkehrs und die Durchführung der Finanzbeschlüsse des SSRs und des SSR - Vorstandes verantwortlich.

(2) Verstößt ein Finanzbeschluss nach Auffassung der Kassiererin oder des Kassierers gegen geltendes Recht oder ist die Deckung eines Finanzbeschlusses nicht gewährleistet, so muss sie oder er die Durchführung des entsprechenden Finanzbeschlusses verweigern und verhindern.

(3) Die Kassiererin oder der Kassierer hat den Mitgliedern des SSR-Vorstandes und den Stadtverbindungslehrerinnen oder Stadtverbindungslehrern jederzeit Einblick in die Unterlagen zur Kassenführung zu gewähren.

(4) Aus Gründen der Finanzplanung legt die Kassiererin oder der Kassierer dem SSR- Vorstand mindestens alle zwei Monate die aktuellen Zahlen zum Haushalt vor.

## **VII. Allgemeine Verfahrensregeln**

### §13 - Öffentlichkeit

(1) Sitzungen aller Gremien des SSR sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Stimmberechtigten eines Gremiums können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fällenden Beschluss die Öffentlichkeit teilweise oder ganz von der Sitzung des Gremiums ausschließen.

(3) Mitglieder des SSR- Vorstandes sowie Schulsprecherinnen und Schulsprecher können von Sitzungen des SSRs nicht ausgeschlossen werden.

(4) Ausnahmen bilden Raumverweise, welche gegenüber jedem Teilnehmer einer Sitzung des Stadtschülerrates bei wiederholt grob störendem Verhalten ausgesprochen werden können. Der Zeitraum des Verweises muss bestimmt werden, kann allerdings maximal einen Tag lang sein, ein solcher Raumverweis muss mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

#### §14 - Beschlussfähigkeit

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist sie gegeben, bis auf einen entsprechenden Antrag hin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Sitzung vertagt werden. Die Tagesordnungspunkte, die nicht mehr behandelt werden können, müssen auf der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden. Für sie ist auch dann die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

#### §15 - Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, prüft die Beschlussfähigkeit und stellt diese ggf. fest, fragt nach Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, lässt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, fragt nach Einwänden gegen das Protokoll der letzten Sitzung und lässt dieses mit einfacher Mehrheit beschließen. Anschließend wird die Sitzungsleitung von der Redeleitung übernommen. Die Redeleitung verfährt nach der Tagesordnung, nimmt Anträge entgegen, verliest sie, leitet die Diskussion und lässt gegebenenfalls abstimmen.

(2) Die Redeleitung im SSR führt der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann ggf. Vertreter für die Dauer einer ganzen Sitzung oder den Teil einer Sitzung bestimmen.

(3) Reden darf nur, wem von der Redeleitung das Wort erteilt wurde. Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann die Redeleitung nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und das Rederecht zu diesem Diskussionsgegenstand versagen.

(4) Rederecht haben alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Kassel.

(5) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, das Rederecht auf andere Personen oder Personenkreise zu erweitern.

#### §16 - Anträge

(1) Anträge können von den Mitgliedern des SSR- Vorstandes, den Mitgliedern des SSRs und den SVen aller Schulen Kassels gestellt werden. Anträge an den SSR- Vorstand können von allen Schülerinnen und Schülern der Stadt Kassel gestellt werden.

(2) Ein Antrag an den SSR, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss mindestens acht Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim SSR- Vorstand eingereicht werden. Anträge an den SSR, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der SSR der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt und unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.

(3) Zu jedem Antrag können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.

- (4) Ein Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (5) Jeder Antrag muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer oder einem Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt.
- (6) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.
- (7) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit außer während Abstimmungen und Wahlen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
- a) Änderung der Tagesordnung,
  - b) Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - d) Festlegung einer Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes,
  - e) Schluss der Redemeldungen,
  - f) Schluss der Debatte,
  - g) Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes,
  - h) Unterbrechung der Sitzung,
  - i) Schließung der Sitzung.

#### §17 - Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Nach Beginn der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Stimmen müssen ausgezählt werden, wenn die Redeleitung keine eindeutige Mehrheit feststellen kann oder wenn mindestens drei der Stimmberechtigten es verlangen.
- (3) Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten für einen entsprechenden Antrag stimmt.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Damit Anträge auf Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes, auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Sitzung als angenommen gelten, müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Redeleitung. Wird der weitestgehende Antrag angenommen, so gelten die weniger weitgehenden Anträge als hinfällig, wird er abgelehnt, so entscheidet die Redeleitung, welcher der verbleibenden Anträge der weitestgehende ist und bringt diesen Antrag zur Abstimmung. Kann die Redeleitung keinen der Anträge als den weitestgehenden Antrag ausmachen, so werden die Anträge alternativ abgestimmt.

#### §18 - Protokoll

- (1) Jedes Protokoll muss Zeit- und Ortsangaben, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte, wichtige Punkte der Diskussion, die zur Abstimmung vorgelegten Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Protokoll wird in der Regel von einem Mitglied des SSR- Vorstandes geführt.
- (3) Protokolle müssen in der jeweils nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Berichtigungen eines Protokolls müssen in das Protokoll der Sitzung, während der die Berichtigungen beschlossen wurden, aufgenommen werden.

### **VIII. Abschlussbestimmungen**

#### §19 - Änderung, Wirksamkeit und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Einer Änderung der Geschäftsordnung muss mit einer einfachen Mehrheit des SSRs Kassel beschlossen werden.

(2) Sollten einzelne Abschnitte der Geschäftsordnung auf Grund von höherrangigen Gesetzen, Verordnungen oder Ähnlichem gegen geltendes Recht verstoßen, werden ausschließlich die betroffenen Bereiche der Geschäftsordnung ungültig, andere Bereiche der Geschäftsordnung werden davon nicht betroffen.

(3) Änderungen an der Geschäftsordnung sowie ihr Inkrafttreten ist vom Staatlichen Schulamt zu genehmigen.

(4) Änderungen an der Geschäftsordnung, welche vom Stadtschülerrat beschlossen wurden, vom Staatlichen Schulamt allerdings noch nicht genehmigt wurden, sind gültig, bis das Staatliche Schulamt die Genehmigung verweigert.

(5) Die Geschäftsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft.